

Arbeitsrecht

(Nr. 277/2004)

Betriebsrat hat Anspruch auf Büropersonal

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf entschied:

Arbeitgeber müssen dem Betriebsrat für dessen laufende Geschäftsführung Büropersonal zur Verfügung stellen, und zwar auch für wiederkehrende verwaltungsmäßige Aufgaben, die keiner Beschlussfassung durch den Betriebsrat bedürfen. Was im Einzelnen darunter fällt, hängt von den konkreten Verhältnissen des Betriebs sowie von der Größe des Betriebsrats ab.

**Beschluss des LAG Düsseldorf – Datum unbekannt -
Aktenzeichen : 11 TaBV 33/03**

Veröffentlicht : Handelsblatt vom 21. Juli 2004
15.08.2004